

## **Meldung besonderer Vorkommnisse**

(Beispiele für meldepflichtige Ereignisse)

Nach Teil A Punkt 6.2.2. Abs. 3 ist geregelt, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren.

Zu solchen besonderen Vorkommnissen gehören insbesondere:

### **(1) Bezogen auf Mitarbeitende**

- a) Tätliche Übergriffe und/oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeitende gegenüber Leistungsberechtigten
- b) Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z.B. Körperverletzung, Betrug, Sexualstraftaten); in anonymisierter Form.

### **(2) Bezogen auf strukturelle Bedingungen des Angebots**

- a) Drohende Zahlungsunfähigkeit
- b) Gebäudeschäden z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden, die eine geregelte Weiterführung der Leistungserbringung gefährden
- c) Dauerhafte Personalengpässe oder Fluktuation von Mitarbeitenden in einer Betreuungseinheit, die zu einer erheblichen Qualitätseinbuße oder Gefährdung der Aufrechterhaltung des Betriebs führen

### **(3) Bezogen auf Leistungsberechtigte**

- a) Nicht-natürliche oder unklare Todesursache bei Leistungsberechtigten, ggf. anonymisiert.
- b) Erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit einzelnen Leistungsberechtigten, die die Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach sich ziehen können.
- c) Anstehende nicht einvernehmliche Beendigungen des Vertragsverhältnisses
- d) Haftungsrechtlich relevante Vorkommnisse